

## Magazin

### Übersicht:

Editorial	1
Stillschweigender Vertragsschluss durch Energieverbrauch?	2
Wettbewerbsverstoß bei fehlendem Hinweis auf den Einsatz von Trackingtools in der Datenschutzerklärung	4
<b>Schwerpunktthema: Risiko E-Mail?</b>	<b>6</b>
Ist „Screen Scraping“ in Bezug auf Flugvermittlung im Internet wettbewerbsrechtlich zulässig?	10
Mindestgröße für Pilotinnen und Piloten	11
Urlaubsanspruch geht mit Tod des Arbeitnehmers nicht unter	12
Anspruch auf Firmenfahrzeug im Krankheitsfalle, während Mutterschutz oder in Elternzeit?	13
Gehören Provisionen zum Urlaubsentgelt?	14
Werbung im taxLegis.de-Magazin	15
Informationen, Impressum	16



### **Das Thema „Urlaub“ beschäftigte den Europäischen Gerichtshof (EuGH)**

Während Optimisten bei dem Thema „Urlaub“ an Ihre Reiseziele denken und der Pessimist an den Stau, der auf dem Weg dorthin zu bewältigen ist, hatten sich die Richter des Europäischen Gerichtshofs in ganz anderer Art mit dem Thema zu befassen.

Was ist mit dem Urlaubsanspruch eines verstorbenen Arbeitnehmers?

Vordergründig eine klare Sache, wer tot ist, fährt nicht mehr in Urlaub. So urteilte auch das Bundesarbeitsgericht und sah die offenen Ansprüche auf Urlaubstage als verfallen an.

Anders dagegen die Richter des Europäischen Gerichtshofs, die darauf abstellen, dass jeder Tag Urlaub in Form von Lohnfortzahlung auch in Geld aufgerechnet werden kann. Diesen Anspruch auf Abgeltung sehen die Richter als vererbbar an, so dass die Erben hier den Gegenwert in Geld fordern können.

Mit einer weiteren Entscheidung - die allerdings durch das deutsche Bundesurlaubsgesetz - hier in Deutschland keine Auswirkungen hat, hat der Gerichtshof klargestellt, dass auch Provisionen in die Berechnung von Lohnfortzahlungen einzubeziehen sind. Unternehmen, die über Zweigniederlassungen in der EU verfügen, oder dort Tochterfirmen haben, werden also an einer Anpassung - im Prinzip an den deutschen Rechtszustand - nicht vorbei kommen.

## Stillschweigender Vertragsschluss durch Energieverbrauch?

Im ersten Fall begehrt die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, von dem Beklagten als Grundstückseigentümer eine Vergütung für Stromlieferungen in Höhe von 32.539,09 €.

Der Beklagte hatte das versorgte Grundstück am 29. Januar 2007 erworben und am 02. Februar 2007 an seinen Sohn verpachtet. Nach dem Pachtvertrag war der Pächter verpflichtet, die Stromkosten aufgrund eines eigenen Vertrags mit dem Versorgungsunternehmen zu tragen.

Der Pächter verbrauchte in der Folgezeit erhebliche Mengen an Strom, schloss jedoch keinen Stromversorgungsvertrag ab und teilte der Klägerin auch nicht mit, dass er Strom verbrauchte.

Die Klägerin ließ mehrfach auf dem Grundstück den Stromverbrauch ablesen und schickte die entsprechenden Rechnungen zunächst an die frühere Grundstückseigentümerin, die der Klägerin jeweils mitteilte, dass sie mit dem Grundbesitz nichts mehr zu tun habe.

Am 14. Dezember 2012 erstellte die Klägerin gegenüber dem Beklagten als Grundstückseigentümer eine Rechnung für den Zeitraum vom 01. Februar 2008 bis zum 30. November 2010 in Höhe von 32.539,09 €.

Das Landgericht hat die auf Zahlung dieses Betrages gerichtete Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung sowie die vom Senat zugelassene Revision der Klägerin sind

ohne Erfolg geblieben

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass zwischen der Klägerin und dem Beklagten kein Energieversorgungsvertrag zustande gekommen ist. Denn die Realofferte des Energieversorgungsunternehmens richtet sich typischerweise an denjenigen, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt.

Da es nicht maßgeblich auf die Eigentümerstellung selbst, sondern auf die hierdurch vermittelte Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ankommt, ist im Streitfall der Pächter des Grundstücks als Adressat des Vertragsangebots anzusehen, nicht der beklagte Ei-

gentümer. Indem der Pächter Strom verbrauchte, nahm er aus objektiver Sicht des Energieversorgungsunternehmens die an ihn gerichtete Realofferte konkludent an.

Die von der Klägerin behauptete, ganz geringfügige Energieentnahme durch den Beklagten in dem kurzen Zeitraum von wenigen Tagen zwischen Eigentumserwerb des Beklagten und Übergabe des Grundstücks an den Pächter führt zu keiner anderen Beurteilung.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen an stabilen Vertragsbeziehungen, deren Parteien mit angemessenem Aufwand zu ermitteln sind, sind derartige kurzfristige und geringfügige Energieentnahmen bei der Feststellung der Vertragsparteien zu vernachlässigen.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Stillschweigender Vertragsschluss durch Energieverbrauch?

(Fortsetzung von Seite 2)

In dem zweiten Fall begehrt die dortige Klägerin, auch ein Energieversorgungsunternehmen, von der Beklagten als Mitmieterin eines Einfamilienhauses in Berlin eine Vergütung in Höhe von 6.964,75 € für das in dem Einfamilienhaus in der Zeit vom 01. Oktober 2005 bis zum 23. Juli 2008 verbrauchte Gas. Die Beklagte hatte den gemeinsam mit ihrem damaligen Lebensgefährten abgeschlossenen Mietvertrag aus "Bonitätsgründen" als zweite Mieterin unterschrieben, in dem Einfamilienhaus allerdings nicht gewohnt.

Das Landgericht hat der Zahlungsklage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin, mit der sie ihr Zahlungsbegehren weiterverfolgte, hatte Erfolg.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat seine Rechtsprechung, dass sich das

in dem Leistungsangebot des Energieversorgungsunternehmens schlüssig enthaltene Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrags (sogenannte "Realofferte") typischerweise an denjenigen richtet, der nach außen erkennbar die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt, präzisiert.

Es kommt danach nicht maßgeblich auf die Eigentümerstellung, sondern auf die hierdurch vermittelte Zugriffsmöglichkeit auf den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt an.

Soweit das Grundstück vermietet oder verpachtet ist, steht die tatsächliche Verfügungsgewalt entsprechend der aus dem Mietvertrag folgenden rechtlichen Befugnis dem Mieter zu.

Das gilt auch für mehrere gemeinschaftliche Mieter eines Einfamilienhauses. Dementsprechend richtet sich mangels anderer Anhaltspunkte das Vertragsangebot des Versorgungsunternehmens regelmäßig an

sämtliche Mieter.

Das typischerweise an alle Mieter gerichtete Angebot des Energieversorgungsunternehmens wird von demjenigen, der die Energie entnimmt, konkludent angenommen, und zwar sowohl für sich selbst, als auch im Wege der Stellvertretung für die übrigen Mieter. Die Vertretungsmacht beruht im Streitfall jedenfalls auf den Grundsätzen der Duldungsvollmacht. Indem die Beklagte den Mietvertrag unterzeichnete und den Mitmieter im Anschluss daran allein in das Haus einziehen ließ, duldete sie es willentlich, dass er die – zur Nutzung zwingend erforderliche – Heizung in Betrieb nahm, Gas verbrauchte und damit die Realofferte der Klägerin annahm.

(BGH, Urteil vom 02.07.2014, Az. VIII ZR 316/13 und BGH, Urteil vom 22.07.2014, Az. VIII ZR 313/13)

Jens Klarmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Kiel  
Kontakt: [j.klarmann@pani-c.de](mailto:j.klarmann@pani-c.de)



## Wettbewerbsverstoß bei fehlendem Hinweis auf den Einsatz von Trackingtools in der Datenschutzerklärung

Viele Webseitenbetreiber analysieren ihre Webseiten mit Hilfe von Trackingtools wie Google Analytics oder Piwik. Da die meisten Webseiten jedoch von Dienstleistern erstellt werden, denen juristische Kenntnisse fehlen und die auch nicht juristisch beraten werden, fehlen in vielen Datenschutzerklärungen Hinweise auf den Einsatz entsprechender Trackingtools.

Das Landgericht Frankfurt hat Anfang des Jahres diesbezüglich entschieden, dass das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise auf den Einsatz der Trackingtools und die Widerspruchsmöglichkeit einen Wettbewerbsverstoß darstellen kann.

### Sachverhalt

Das einstweilige Verfügungsverfahren betraf zwei Unternehmen, die im Bereich der Softwareerstellung und -lizenzierung tätig sind und miteinander in Wettbewerb stehen.

Der Streit zwischen den Unternehmen betraf unter anderem den fehlenden Hinweis auf die Nutzung des Trackingtools Piwik und eine diesbezügliche Widerspruchsmöglichkeit in der Datenschutzerklärung der Antragsgewerkin.

Die Antragstellerin verlangte in dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unter anderem, dass die Vorgaben des Beschlusses des Düsseldorfer Kreises vom 26./27. November 2009 hinsichtlich des datenschutzkonformen Einsatzes von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten eingehalten werden müssten.

### Entscheidung

Das Gericht urteilte, dass hinsichtlich des fehlenden Hinweises auf den Einsatz des Trackingtools Piwik ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß gemäß §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) in Verbindung mit §§ 15 Abs. 3, 13 Abs. 1 TMG (Teleme-

diengesetz) vorliege.

Das Gericht lehnte allerdings das Erfordernis der Einhaltung der Vorgaben des Beschlusses des Düsseldorfer Kreises vom 26./27. November 2009 als zu weitgehend ab.

Allerdings müsse der Nutzer der Webseite gemäß §§ 15 Abs. 3, 13 Abs. 1 TMG zu Beginn des Besuchs der Webseite, und auch später jederzeit abrufbar, auf seine Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen werden. Diese Verpflichtungen gelten auch für den Einsatz von Piwik.

Soweit die Nutzerdaten bei dem Einsatz von Piwik anonymisiert und die Profile auch nicht mit anderen Daten eines Pseudonyms zusammengeführt würden, bedürfe es jedoch keiner Unterrichtung des Nutzers über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten und das Erfordernis einer Einwilligung zu dieser Nutzung, da bei einer Anonymisierung gerade keine personenbezogenen Daten erhoben würden.

Weiterhin müsse darauf geachtet werden, dass das erstellte Profil eines Nutzers zwar verschiedene Informationen enthalten, den Nutzer jedoch nicht identifizierbar machen dürfe, da ansonsten eine Einwilligungserklärung des Nutzers hierzu erforderlich sei.

Eine Anonymisierung der Nutzerdaten liege gemäß § 3 Abs. 6 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) vor, wenn die erhobenen personenbezogenen Daten so verändert würden, dass einzelne Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Selbstanzeige im Zollrecht



Wir helfen Ihnen,  
eine persönliche  
Inanspruchnahme  
zu vermeiden.



Kanzlei für Umsatzsteuer, Zölle und Außenwirtschaftsrecht  
Rosenheimer Straße 16 • 81669 München  
Tel.: 089 / 6228 620-0 • www.advo-cat.eu

## Wettbewerbsverstoß bei fehlendem Hinweis auf den Einsatz von Trackingtools in der Datenschutzerklärung

mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden könnten.

Des Weiteren urteilte das Gericht, dass die Datenschutzerklärung, die sich unter der Rubrik "Kontakte" auf der Webseite der Antragsgegnerin befand, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche, da der Hinweis nicht "zu Beginn des Nutzungsvorgangs" und nicht "jederzeit abrufbar" sei. Der Nutzer einer Webseite rechne nicht damit, dass sich unter der Rubrik "Kontakt" eine Datenschutzerklärung befinde.

Die gesetzlichen Vorschriften seien vielmehr dann eingehalten, wenn z. B. ein deutlich hervorgehobener Hinweis mit einer Verlinkung auf der Startseite einer Webseite enthalten sei.

### Fazit

Diese Entscheidung zeigt, wie wichtig die rechtskonforme Gestaltung einer Datenschutzerklärung ist. Um kostspielige Abmahnungen zu vermeiden, sollten Sie Ihre Webseite auf entsprechende Rechtsfehler hin überprüfen lassen. Dasselbe gilt zum Beispiel für den Einsatz von Cookies. Viele Webseitenbetrei-

ber wissen allerdings gar nicht, dass auf ihrer Webseite Cookies oder Analysetools eingesetzt werden.

(LG Frankfurt, Urteil vom 18. Februar 2014, AZ: 3-10 O 86/12)

Manfred Wagner  
Rechtsanwalt  
Saarbrücken  
Kontakt: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de)



## SCHWERPUNKTTHEMA: Risiko E-Mail?

Nach einer Schätzung der Firma „The Radicati Group Inc.“, veröffentlicht unter anderem durch die Statista GmbH ([www.statista.de](http://www.statista.de)), werden in 2014 **pro Tag** weltweit ca. 110 Milliarden private und ca. 83 Milliarden geschäftliche E-Mail verschickt.

Dabei lag Deutschland in einem Vergleich der 10 Länder mit der größten Reichweite von Webmaildiensten in Europa Mitte 2012 noch auf dem letzten Platz (Quelle: comscore.com; veröffentlicht durch die Statista GmbH), so dass davon auszugehen ist, dass der Anteil der privaten und geschäftlichen E-Mails in Deutschland noch hinter den anderen europäischen Ländern hinterher hinkt.

Wer das Kommunikationsmedium E-Mail insbesondere im Geschäftsverkehr nutzt, weiß um den zeitlichen Aufwand, der durch unerwünschte „Spam-Mails“ entsteht, aber auch die Veränderung in den Arbeitsabläufen, wenn jederzeit die Anzeige „Sie haben Post“ aufleuchten kann. Ein Phänomen, welches mit der Briefpost undenkbar war und im Ergebnis zu einer Beschleunigung der Kommunikation geführt hat, deren Kehrseite auch die Erwartungshaltung ist, jederzeit und in eben dieser Geschwindigkeit eine Antwort zu erhalten.

Neben diesen Risiken der Mehrbelastung durch Spam-Mails und der Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation bringt der E-Mail-Account aber noch weitere Risiken mit sich, die nicht jeder

für sich erkannt hat:

### Mailadresse auf dem Briefbogen

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Bonn (Urteil vom 10.01.2014, AZ: 15 O 189/13) in einem Haftungsprozess gegen einen Rechtsanwalt wird klargestellt, dass das Führen der Mailadresse auf dem Briefbogen zur Eröffnung eines Kommunikationsweges führe, den der Betroffene dann auch regelmäßig, (nach der Entscheidung täglich), zu kontrollieren habe.

Diese gegen den Rechtsanwalt ergangene Entscheidung gilt gleichermaßen für alle geschäftlich unterhaltenen E-Mailkonten, d.h. der Zugang in einem solchen Konto muss der Kontoinhaber gegen sich geltend lassen, auch wenn er selbst das Konto nicht regelmäßig kontrolliert. Hier gilt nichts anderes, als wenn der Geschäftsbriefkasten nur einmal in der Woche geleert wird.

### SPAM-Ordner?

Nach der oben zitierten Entscheidung des Landgerichts Bonn, erstreckt sich die Sorgfaltspflicht aber nicht nur auf den Ordner Eingangspost des genutzten E-Mail-Programms sondern auch auf den Spam-Ordner, um versehentlich als Werbung aussortierte E-Mails wieder in den Posteingangsordner zurück holen und bearbeiten zu können.

### E-Mail und Urlaub?

Gerade in Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzleien, aber auch bei vielen Klein- und mittelständischen Betrieben ist der geschäftli-

che E-Mail-Verkehr „Chef-Sache“, so dass die E-Mails allein auf dem PC des Chefs einsehbar sind. Dies bedeutet, dass bei eingehenden E-Mails mit fristgebundenem Inhalt auch während des Urlaubs das E-Mail-Postfach regelmäßig geleert werden muss, zumindest in solchen Abständen, dass ein Fristversäumnis ausgeschlossen werden kann.

Wer also im Urlaub tatsächlich ungestört sein möchte, oder an seinem Urlaubsort nicht immer sicherstellen kann, dass er das Postfach leeren kann, muss technisch dafür Sorge tragen, dass das Postfach im Büro z.B. durch einen Mitarbeiter geleert werden kann.

Wer dieses geschäftliche Postfach auch für private Post nutzt, muss sich daher entscheiden, entweder während des Urlaubs selbst die Kontrolle vornehmen und gegebenenfalls Fristsachen an das Büro weiter leiten, oder in Kauf nehmen, dass die Sekretärin auch die private E-Mail-Post lesen kann.

Organisatorisch sinnvoll ist es daher sicherlich, durch die Trennung in ein privates und ein geschäftliches Postfach für die Urlaubszeit die geschäftlichen E-Mails auf das Postfach der Sekretärin umzuleiten.

### E-Mail und Krankheit

Während der Urlaub noch eine planbare Zeit darstellt, in denen der Kanzlei- oder Geschäftsinhaber ortsabwesend ist und durch

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Risiko E-Mail?

(Fortsetzung von Seite 6)

eine entsprechende Programmierung am E-Mail-Server die geschäftlichen E-Mails eben weiter geleitet werden können, stellt die Erkrankung ein weitaus größeres Risiko dar, da der Krankheitsfall eben selten zeitlich planbar ist.

Aber auch während dieses Zeitraumes müssen die eingehenden geschäftlichen E-Mails regelmäßig kontrolliert werden können, um Fristversäumnisse zu vermeiden.

Problematisch an dieser Situation ist zumeist, dass bei kleineren Kanzlei- oder Betriebseinheiten der erkrankte Chef der einzige ist, der mit den entsprechenden Passwörtern die Änderungen an den Einstellungen des E-Mail-Servers vornehmen kann.

Es empfiehlt sich, für solche Fälle entweder in der Person des Netzwerkadministrators oder der

persönlichen Sekretärin noch eine Person zu haben, die über die erforderlichen Passwörter verfügt und so die erforderlichen Änderungen vornehmen kann.

### E-Mail-Konten des Personals

Die Verwendung einer einzigen E-Mail-Adresse für die gesamte Kanzlei oder das gesamte Unternehmen gehört heute eigentlich der Vergangenheit an. Die Organisation des E-Mail-Verkehrs ist heute weitgehend so, dass es eine zentrale Eingangsadresse gibt und daneben der Chef und jeder Mitarbeiter über eine eigene Adresse für die Kanzlei oder das Unternehmen verfügt.

Solange diese Adressen ausschließlich im Sinne eines Intranet, also der internen Kommunikation im Unternehmen diesen, erscheint dies unproblematisch. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mitarbeiter dann auf seinem Konto allein über die Informatio-

nen verfügt, die eine Fristsache betreffen, ist denkbar gering und würde für sich gesehen ein Organisationsdefizit darstellen.

Anders sieht es dagegen aus, wenn der Mitarbeiter über eine eigene Adresse verfügt und mit dieser Adresse auch mit Mandanten oder Kunden korrespondiert. Hier handelt es sich dann zwar nicht unbedingt um eine Adresse, die als Kommunikationsweg durch Veröffentlichung auf dem Briefpapier eröffnet wurde, aber zumindest um einen Kommunikationsweg, auf dessen Nutzbarkeit der Mandant oder Kunde vertrauen darf, wenn sich der Mitarbeiter über diesen Weg beim Mandanten oder Kunden meldet.

Auf jeden Fall ist für den Kanzlei- oder Unternehmensinhaber die **Rechtsscheinhaftung** eröffnet.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



Die Barbara-Gawlik Stiftung unterstützt nationale und internationale Projekte von Plan.



Durch die Stiftung wird die konkrete Mittelverwendung, z.B. für die Anschaffung von Nutztieren in dörflichen Gemeinschaften kontrolliert.  
**Die Stiftung ist für jede Spende dankbar.**

Die Bankdaten des Spendenkontos lauten:  
IBAN: DE95 7002 0500 3781 2101 21 - BIC: BFSWDE33MUE

Die Barbara-Gawlik Stiftung ist in Rheinland-Pfalz sowie beim Oberlandesgericht Stuttgart in die Bußgeldliste aufgenommen. Für die Empfehlung zur Zuweisung bei Geldauflagen oder Bußgeldern wäre die Stiftung ebenso dankbar.

Das Sonderkonto für Bußgelder lautet:  
IBAN: DE64 7002 0500 3781 2100 00 - BIC: BFSWDE33MUE

## Risiko E-Mail?

(Fortsetzung von Seite 7)

Dies bedeutet, dass auch in Bezug auf Mitarbeiter eine regelmäßige Kontrolle der Postfächer (sowohl im Urlaubs-, als auch im Krankheitsfall) erfolgen muss.

Dass die Mitarbeiter unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes darauf hingewiesen werden müssen, versteht sich von selbst und ergibt sich bei professioneller Nutzung eines E-Mail-Servers bereits daraus, dass dieser Server in der Regel eine Datensicherung der E-Mails, also auch der Mitarbeiter-E-Mails vornimmt.

### Eingangrechnungen als E-Mails

Ein weiteres Problem stellt der Umgang mit eingehenden Rechnungen per E-Mail dar. Häufig werden diese im Format „pdf“ übersandt und vom Rechnungsempfänger einfach ausgedruckt und wie eine normale Papierrechnung behandelt.

Nach dem Steuerrechtsvereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 (BGBl. I, S. 2131) wurde die Papierrechnung und die elektronische Rechnung zwar gleichgestellt, ohne dass die elektronische Rechnung eine besonderes elektronisches Zertifikat enthalten muss, so dass bereits die im Format pdf oder jpeg übertragene Rechnung gültig ist, dies bedeutet jedoch nicht, dass die elektronisch übertragene Rechnung einfach ausgedruckt werden darf.

Nach § 14b UStG müssen Papier- und elektronische Rechnung 10 Jahre aufbewahrt werden, wobei über § 147 AO auch die seit 1995 bestehenden „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ – GdPdU weiterhin zu beachten sind (vgl. Rundschreiben des BMF, AZ: IV

D 2 - S 7287-a/09/10004 :003).

Dies bedeutet, dass die elektronische Rechnung für die Buchhaltung ausgedruckt werden darf, um diese z.B. dem Kontoauszug beizufügen und dort die Kontierungsvermerke anzubringen. Daneben ist aber auch die E-mail oder für den Fall der Übertragung mittels Download die heruntergeladene Datei ebenfalls für 10 Jahre aufzubewahren und so zu archivieren, dass diese „Originalrechnung“ bei einer Außenprüfung auch dem Prüfer gezeigt und geöffnet werden kann.

Es empfiehlt sich also, steuerlich relevante E-Mails (oder Dateien) auch gesondert aufzubewahren, damit diese nicht unter tausenden von E-Mails oder Dateien gesucht werden müssen, wenn der Betriebsprüfer diese E-Mail zur Kontrolle der Rechnung sehen will.

Gerade dies elektronische Rechnung wird im Geschäftsverkehr zunehmend an Bedeutung gewinnen, nachdem das „Forum elektronische Rechnung Deutschland“ im Juni diesen Jahres ein neues einheitliches Rechnungsformat „Zugpferd“ vorgelegt hat, welches in die im Format „pdf“ vorgelegte Rechnung die Rechnungsdaten nochmals in einem durch die Buchhaltungsprogramme verarbeitbaren Format implementiert vorhält. Die Rechnung kann so automatisiert verbucht werden.

### E-Mails als Handelsbriefe

Auch die Frage, ob und welche E-Mails aufbewahrt werden müssen, ist für viele Unternehmer unklar. Neben den steuerrechtlichen Vorgaben nach § 147 AO, enthält auch das Handelsrecht Regelungen, obwohl es den Begriff „E-

Mail“ gar nicht enthält. Im Handelsgesetzbuch (HGB) wird insoweit nur von Handelsbriefen gesprochen.

Sowohl § 238 HGB in Bezug auf die Buchführungspflichten, als auch § 257 HGB in Bezug auf die Regelung allgemeiner Aufbewahrungspflichten und die Aufbewahrungsfristen enthält diesen Begriff des Handelsbriefs.

Nach § 257 Abs. 2 HGB sind Handelsbriefe die Schriftstücke, die Geschäftsabschlüsse, deren Durchführung und ggfs. seine Rückabwicklung betreffen. Danach sind folgende Schriftstücke als Handelsbriefe einzuordnen, ungeachtet der Frage, ob diese per E-Mail vorliegen oder nicht: Aufträge, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen, Reklamationen samt Korrespondenz hierzu, Unterschriften, Zahlungsbelege, Überweisungsträger, Kontoauszüge, Kontoabschlüsse und Barquittungen, sowie die den Geschäftsvorfall betreffenden Verträge.

### Strafbarkeit droht!

Die Verletzung der Aufbewahrungspflicht nach § 257 HGB kann für den Unternehmer, zudem noch die Gefahr der eigenen Strafbarkeit begründen. Nach § 283 Abs. 6 StGB begründet im Falle der Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit die Verletzung der Aufbewahrungspflicht die Strafbarkeit, wenn dadurch die Übersicht über den Vermögensstand erschwert wird.

Gleiches gilt nach § 238b Absatz 1 Nr. 2 StGB auch außerhalb einer Unternehmenskrise (Über-

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Risiko E-Mail?

(Fortsetzung von Seite 8)

schuldung oder drohende oder eingetretene Zahlungsfähigkeit).

### FAZIT:

Jeder Unternehmer sollte sich darüber im Klaren sein, dass er nach dem Steuerrecht und dem Handelsrecht verpflichtet ist, diejenigen E-Mails die seine Steuerpflichten betreffen, oder rechtlich als Handelsbriefe zu werten sind, rechtssicher aufzubewahren.

Er sollte organisatorisch so aufgestellt sein, dass er durch regelmäßige Kontrolle seiner E-

Mail-Postfächer Fristversäumnisse ausschließen kann, dies gilt insbesondere, wenn es zu den unternehmerischen Aufgaben gehört, für Dritte Fristen zu wahren, wie dies regelmäßig bei Rechtsanwälten und Steuerberatern der Fall ist.

Letztlich sollte sich jeder Nutzer von E-Mails auch bewusst sein, dass der Versand von E-Mails dem einer Postkarte gleicht, also von jedem, der berechtigt oder unberechtigt innerhalb des Versandweges Zugriff nehmen kann, der Inhalt der E-Mail ge-

lesen werden kann. Dies gilt nicht nur für den direkten Inhalt, sondern auch für angehängte Dateien.

Auch hier sollte der gewerbliche Nutzer durch entsprechende Software, wie beispielhaft dem System FTAPI, Gewähr dafür bieten, dass der Inhalt seiner E-Mails vertraulich behandelt wird.

Jürgen Möhrath  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Worms  
Kontakt: [kanzlei@ramoethrath.de](mailto:kanzlei@ramoethrath.de)



## Ist "Screen Scraping" in Bezug auf Flugvermittlung im Internet wettbewerbsrechtlich zulässig?

**Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des automatisierten Abrufs von Daten von einer Internetseite, um sie auf einer anderen Internetseite anzuzeigen (das sogenannte „Screen Scraping“), entschieden.**

Die Klägerin ist eine Fluggesellschaft, die preisgünstige Linienflüge anbietet. Sie vertreibt ihre Flüge ausschließlich über ihre Internetseite sowie ihr Callcenter und bietet dort auch die Möglichkeit zur Buchung von Zusatzleistungen Dritter an, wie beispielsweise Hotelaufenthalte oder Mietwagenreservierungen.

Bei der Buchung eines Fluges über die Internetseite der Klägerin muss ein Kästchen angekreuzt werden. Damit akzeptiert der Buchende die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin. In diesen Bedingungen untersagt die Klägerin den Einsatz eines automatisierten Systems oder einer Software zum Herausziehen von Daten von ihrer Internetseite, um diese auf einer anderen Internetseite anzuzeigen.

Die Beklagte betreibt im Internet ein Portal, über das Kunden Flüge verschiedener Fluggesellschaften online buchen können. Dort wählt der Kunde in einer Suchmaske eine Flugstrecke und ein Flugdatum aus. Ihm werden sodann entsprechende Flüge verschiedener Fluggesellschaften aufgezeigt, unter anderem solche der Klägerin. Wählt der Kunde einen Flug aus, werden ihm die genauen Flugda-

ten und der von der Fluggesellschaft verlangte Flugpreis angezeigt. Die für die konkrete Anfrage des Kunden erforderlichen Daten werden von der Beklagten automatisch von den Internetseiten der Fluggesellschaften abgerufen.

Die Beklagte erhebt für ihre Vermittlung Gebühren, die während der Buchung auf ihrem Portal dem von der Klägerin verlangten Flugpreis hinzugerechnet werden. Die Klägerin sieht in dem Verhalten der Beklagten eine missbräuchliche Nutzung ihres Buchungssystems und ein unzulässiges Einschleichen in ihr Direktvertriebssystem. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung der Vermittlung von Flugbuchungen in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Es hat angenommen, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei wegen unlauteren Schleichbezugs gemäß § 4 Nr. 10 UWG begründet. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat eine wettbewerbswidrige Behinderung der Klägerin gemäß § 4 Nr. 10 UWG verneint. Im Streitfall führt eine Gesamtabwägung der Interessen der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der Allgemeinheit nicht zu der Annahme, dass die Klägerin durch die beanstandete

Vermittlung von Flügen durch die Beklagte ihre Leistungen am Markt durch eigene Anstrengungen nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann.

Erforderlich ist insoweit eine Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeit, die über die mit jedem Wettbewerb verbundene Beeinträchtigung hinausgeht und bestimmte Unlauterkeitsmomente aufweist. Allein der Umstand, dass sich die Beklagte über den von der Klägerin in ihren Geschäftsbedingungen geäußerten Willen hinwegsetzt, keine Vermittlung von Flügen im Wege des sogenannten "Screen-Scraping" zuzulassen, führt nicht zu einer wettbewerbswidrigen Behinderung der Klägerin.

Ein Unlauterkeitsmoment kann allerdings darin liegen, dass eine technische Schutzvorrichtung überwunden wird, mit der ein Unternehmen verhindert, dass sein Internetangebot durch übliche Suchdienste genutzt werden kann. Einer solchen technischen Schutzmaßnahme steht es aber anders als es das Berufungsgericht angenommen hat - nicht gleich, dass die Klägerin die Buchung von Reisen über ihre Internetseite von der Akzeptanz ihrer Geschäfts- und Nutzungsbedingungen durch Ankreuzen eines Kästchens abhängig macht und die Beklagte sich über diese Bedingungen hinwegsetzt.

Der Bundesgerichtshof hat auch nicht angenommen, dass die Interessen der Klägerin die der Beklagten überwiegen.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)

## Ist "Screen Scraping" in Bezug auf Flugvermittlung im Internet wettbewerbsrechtlich zulässig?

(Fortsetzung von Seite 10)

Das Geschäftsmodell der Beklagten fördert die Preistransparenz auf dem Markt der Flugreisen und erleichtert dem Kunden das Auffinden der günstigsten Flugverbindung.

Dagegen wiegen die Interessen der Klägerin daran, dass die Verbraucher ihre Internetseite direkt aufsuchen und die dort ein-

gestellte Werbung und die Möglichkeiten zur Buchung von Zusatzleistungen zur Kenntnis nehmen, nicht schwerer.

Das Oberlandesgericht wird nunmehr zu prüfen haben, ob der Klägerin Ansprüche wegen Irreführung und nach den Grundsätzen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes zustehen.

(BGH, Urteil vom 30.04.2014, AZ: I ZR 224/12)

Dr. Jan Felix Isele  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz  
Frankfurt am Main  
Kontakt:  
ra.dr.isele@danckelmann-kerst.de



## Mindestgröße für Pilotinnen und Piloten

**Das Landesarbeitsgericht Köln hatte am 25. Juni 2014 über die Berufung einer jungen Frau zu entscheiden, die wegen ihrer Körpergröße von 161,5 cm nicht zur Pilotenausbildung zugelassen wurde.**

Ein Tarifvertrag, der Auswahlrichtlinien für die Pilotenausbildung enthält, sieht eine Mindestgröße von 165 cm vor. Die Klägerin beruft sich auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Sie verlangt insgesamt 135.000,00 Euro als Schadensersatz und Entschädigung. Die Klägerin sieht in der Mindestgröße eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts, weil Frauen im Durchschnitt kleiner seien als Männer.

Die Klägerin hatte gegen die Lufthansa AG und ihre Tochtergesellschaft, die Lufthansa Flight Training GmbH, Klage erhoben. Die Lufthansa AG führt das Bewerbungsverfahren durch, während die Lufthansa Flight Training GmbH den Schulungsvertrag mit erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern abschließt. Die Fluggesellschaft

hatte sich für die im Tarifvertrag vorgesehene Mindestgröße darauf berufen, diese sei erforderlich, um Flugzeuge sicher zu steuern.

Das Landesarbeitsgericht hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass es, wie das erstinstanzliche Gericht, von einer durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigten mittelbaren Diskriminierung ausgeht. Es hat darauf hingewiesen, dass andere Fluggesellschaften deutlich geringere Mindestgrößen verlangen.

Trotzdem hat das Gericht im Ergebnis die klageabweisende Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt. Das Landesarbeitsgericht hat entschieden, dass Ansprüche nach dem AGG nur gegenüber der Lufthansa Flight Training GmbH erhoben werden konnten, weil diese und nicht die Lufthansa AG die potentielle Arbeitgeberin der Klägerin gewesen wäre. Das Gericht sah aber die Berufung der Klägerin gegenüber dieser Beklagten als unzulässig an, weil die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung

nicht in formell ausreichender Weise auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts eingegangen war.

Gegenüber der Lufthansa AG, die das Bewerbungsverfahren durchgeführt hatte, hat das Landesarbeitsgericht die Ansprüche abgewiesen, weil die von der Klägerin erhobenen Schadensersatzansprüche (wegen Vermögensschäden) nur auf das AGG hätten gestützt werden können und es für ein Schmerzensgeld an der notwendigen schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fehle.

Das Gericht hat, soweit es um die Ansprüche der Klägerin gegenüber der Lufthansa AG geht, die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

(LAG Köln, Urteil vom 25. Juni 2014, AZ: 5 Sa 75/14)

Frhr. Fenimore von Bredow  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Köln  
Kontakt:  
v.bredow@dvbw-legal.de

## Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub geht mit seinem Tod nicht unter!

**Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich entschieden, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub geht mit seinem Tod nicht untergeht!**

In dem Urteil hat der EuGH klargestellt, dass das Unionsrecht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Er stellte weiter fest, dass diese Abgeltung nicht davon abhängt, dass der Betroffene im Vorfeld einen Antrag gestellt hat.

gensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Er stellte weiter fest, dass diese Abgeltung nicht davon abhängt, dass der Betroffene im Vorfeld einen Antrag gestellt hat.

Der Gerichtshof betonte, dass der Begriff des bezahlten Jahresurlaubs bedeutet, dass für die Dauer des Jahresurlaubs das Entgelt des Arbeitnehmers fortzuzahlen ist. Ein finanzieller Ausgleich im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers stellt die praktische Wirksamkeit des Urlaubsanspruchs sicher. Der unwägbara Eintritt des Todes des Arbeitnehmers darf nicht rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führen.

Entschieden hatte der EuGH aufgrund einer Vorlage durch das Landesarbeitsgericht in Hamm. In dem Fall hatte eine Witwe von dem früheren Arbeitgeber ihres verstorbenen Ehemannes einen finanziellen Ausgleich dafür verlangt, dass ihr Ehemann vor seinem Tode mehr als 140 Tage Urlaub wegen Krankheit nicht antreten konnte.

(EuGH, Urteil vom 12.06.2014, AZ: C-118/13)

Michael Henn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Erbrecht  
Stuttgart  
Kontakt: henn@drgaupp.de

NoRA GmbH  
Rudolf-Diesel-Str. 32  
49479 Ibbenbüren

Telefon: 05451/921-0  
Fax: 05451/921-88  
Web: [www.NoRA-Software.de](http://www.NoRA-Software.de)  
E-Mail: [info@NoRA-Software.de](mailto:info@NoRA-Software.de)



## NoRA Advanced Software für Juristen




## Anspruch auf ein Firmenfahrzeug im Krankheitsfalle, während Mutterschutz oder Elternzeit?

Viele Unternehmen überlassen ihren Mitarbeitern Firmenfahrzeuge, die auch uneingeschränkt privat genutzt werden dürfen. Diese Überlassung zur privaten Nutzung ist geldwerter Vorteil und Sachbezug, der der Steuer- und Abgabenlast unterliegt. Er ist Teil der Arbeitsvergütung.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG für die Dauer von max. 6 Wochen zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Diese Verpflichtung bezieht sich auf das gesamte vom Arbeitgeber geschuldete Entgelt. Das gesamte vom Arbeitgeber geschuldete Entgelt umfasst auch die Überlassung des PKW zur privaten Nutzung. Nach Ablauf der 6-Wochen-Frist entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelt. Damit erlischt auch der Anspruch des Mitarbeiters auf die private Nutzung des PKW, da diese Entgeltbestandteil ist (vgl. hier BAG vom 14.12.2010, 9 AZR 631/09).

Mit Beginn der Mutterschutzfrist werden die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem

Arbeitsvertrag suspendiert, d. h. der Arbeitgeber schuldet keine Vergütung, die Schwangere wird von ihrer Verpflichtung zur Arbeitsleistung entbunden. Insofern wird es sich aufdrängen, dass die Mitarbeiterin nunmehr verpflichtet ist, den Firmenwagen herauszugeben, da der Sachbezug der privaten Nutzung Vergütungsbestandteil ist und diese gerade nicht mehr geschuldet wird. Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 10.12.2000, 5 AZR 240/99, ausgeführt, dass der Anspruch auf Überlassung des Firmenfahrzeuges jedoch nunmehr aus § 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG abzuleiten ist. Der Wortlaut des Gesetzes verbiete es nicht, dass der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Form eines Sachbezuges zu erbringen ist. Begründet wird dies in erster Linie damit, dass die werdende und später die junge Mutter vor wirtschaftlichen Nachteilen geschützt werden soll. Würde ihr Recht auf den Sachbezug mit Beginn der Schutzfrist entfallen, so wäre sie in der Phase, in der sie erhöhter Schutzbedürftigkeit unterliegt, gezwungen, sich gegebenenfalls um ein anderes Fahrzeug zu bemühen. Sie müs-

se davor geschützt werden, dieser zusätzlichen Belastung ausgesetzt zu sein. Deshalb sei § 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG jedenfalls so auszulegen, dass weiterhin Anspruch auf den Sachbezug besteht, sofern die Mitarbeiterin in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Schutzfrist Anspruch auf die private Nutzung des Firmenwagens hatte.

Dieser Anspruch besteht im Übrigen auch in Phasen eines Beschäftigungsverbotes im Sinne des § 3 Abs. 1, 4 MuSchG.

Während der Elternzeit besteht hingegen kein Anspruch auf weitere Überlassung des Firmenfahrzeuges zur privaten Nutzung, da in dieser Zeit auch kein Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht und eine dem § 14 MuSchG vergleichbare Vorschrift für die Dauer der Elternzeit nicht existiert.

Hans-Georg Herrmann  
Rechtsanwalt  
Saarbrücken  
Kontakt:  
[herrmann@rechtsanwaltspraxis.com](mailto:herrmann@rechtsanwaltspraxis.com)



## Gehören Provisionen zum Urlaubsentgelt?

Mit dieser Frage hatte sich der Europäische Gerichtshof kürzlich in einem Verfahren auseinander zu setzen. Der Kläger war als Verkaufsberater tätig, sein monatliches Entgelt setzte sich aus einem Grundgehalt sowie Provisionen zusammen. Die Provisionen machten ca. 60 % der Gesamtvergütung aus.

Die beklagte Arbeitgeberin zahlte dem Kläger jedoch ein Urlaubsentgelt nach Maßgabe des Grundgehalts und der in den Wochen vor dem Urlaub verdienten Provisionen. Nach dem Urlaub bekam der Kläger lediglich sein Grundgehalt ausgezahlt, weil er während des Urlaubs keine Verkaufsabschlüsse tätigen und somit auch keine Provisionen verdienen konnte. Dies sah der Kläger nicht ein und klagte.

Auf Vorlage des britischen Gerichts entschied der Europäische Gerichtshof, dass eine Provision, die sich nach getätigten Verkäu-

fen bemisst, in die Berechnung des Urlaubsentgelts einzubeziehen ist.

Zudem darf der finanzielle Nachteil auch nicht hinausgeschoben werden, weil der Arbeitnehmer nach seinem Urlaub lediglich das Grundgehalt bezieht, da er während des Urlaubs keine Verkäufe tätigen und somit keine Provision verdienen konnte. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichtes aus der Arbeitszeitrichtlinie RL 2003/88/EG.

Mit dem dort manifestierten Anspruch auf einen bezahlten Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr soll die Erholung der Arbeitnehmer sichergestellt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser Zweck nur erreicht werden kann, wenn das während des Urlaubs gezahlte Gehalt mit dem in Zeiten geleisteter Arbeit vergleichbar ist.

Finanzielle Einbußen während

des Urlaubs können dazu führen, dass Arbeitnehmer auf den Urlaub verzichten, was nach der Richtlinie definitiv nicht beabsichtigt ist.

Für die Berechnung des Urlaubsentgelts kann auf einen Mittelwert aus einem nach dem nationalen Recht als repräsentativ geltenden Referenzzeitraum abgestellt werden.

Da in Deutschland in § 11 Abs. 1 Satz 1 BUrlG eine entsprechende Regelung bereits besteht, dürfte sich für deutsche Unternehmen die Wirkung ausschließlich auf Tochtergesellschaften in einem EU-Land beschränken. (EuGH, Entscheidung vom 22. Mai 2014, AZ: C-539/12)

Stefan Engelhardt  
Rechtsanwalt  
Hamburg  
Kontakt:  
stefan.engelhardt@roggelin.de



**Geschenke  
mit individuellen  
Motiven ...**

**Den Zugang zu den  
Online-Shops  
finden Sie unter  
[www.jam-foto.de](http://www.jam-foto.de)**

## Werbung im taxLegis.de - Magazin für freie Werbepartner

Wir bieten Anzeigengrößen im Format von 1/8, 1/4, 1/2, und einer kompletten (1/1) DIN-A4-Seite.

Nachstehend unsere Preisliste für Anzeigenwerbung:

Größe	Monatspreis 1 Ausgabe	Werbepaket 1 4 Ausgaben	Werbepaket 2 8 Ausgaben	Werbepaket 3 12 Ausgaben
1/8 Seite	125,00 €	375,00 €	750,00 €	1.250,00 €
1/4 Seite	225,00 €	675,00 €	1.350,00 €	2.025,00 €
1/2 Seite	400,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €	3.600,00 €
1/1 Seite	700,00 €	2.100,00 €	4.200,00 €	6.300,00 €

(Die vorgenannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

**Für unsere Mitglieder sowie die Kooperationspartner  
gelten Sondertarife bei den Werbepaketen 2 und 3.  
Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [schriftleitung@taxlegis.de](mailto:schriftleitung@taxlegis.de).**

**Auftrag per Fax an: 06241-93800-8**

Hiermit erteile ich verbindlich Auftrag für eine Werbeanzeige im taxLegis.de-Magazin in folgender Größe (Vorlage wird als Datei geliefert):

- 1/8 Seite**
 **1/4 Seite**  
 **1/2 Seite**
 **1/1 Seite**

für folgende Zeitdauer:

- 1 Monat**
 **4 Monate (= Werbepaket 1)**  
 **8 Monate (= Werbepaket 2)**
 **12 Monate (= Werbepaket 3)**

### Kontaktdaten:

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Firma

\_\_\_\_\_

Straße, Nr.

\_\_\_\_\_

Plz, Ort

\_\_\_\_\_

Telefon

\_\_\_\_\_

Telefax

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Impressum



**taxLegis.de**  
**Verband**  
**für den Mittelstand**  
**in Deutschland e.V.**

Walkerdamm 1  
24103 Kiel

Eingetragen beim Amtsgericht  
- Registergericht - Kiel  
VR 5686 KI

**TELEFON:**  
(0431) 9743050

**FAX:**  
(0431) 9743055

**E-MAIL:**  
[info@taxlegis.de](mailto:info@taxlegis.de)

**INTERNET:**  
[www.taxLegis.de](http://www.taxLegis.de)

---

**Redaktion:**  
Ralf Hartmann  
Redakteur  
München

**Schriftleitung:**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht  
Jürgen Möthrath  
Worms

**Layout und Fotos:**  
© Angelika Möthrath  
(soweit nicht anders vermerkt)  
Management & Consulting  
Worms  
[www.jam-foto.de](http://www.jam-foto.de)

## Mitglieder von taxLegis.de

haben (kostenlos) folgende Möglichkeiten:

Eine kurze Firmenpräsentation

In jeder weiteren Ausgabe werden wir Mitgliedsunternehmen vorstellen:  
Geschichte - Produkte - Personen  
Unsere Redaktion steht hierbei zur Verfügung

Kleinanzeigen auf [www.taxLegis.de](http://www.taxLegis.de) im „Marktplatz“ unter den Rubriken:

- Unternehmensabgabe/Unternehmenssuche
- Nachfolger gesucht
- Geschäftspartner gesucht
- Kapitalmarkt/Unternehmensbeteiligungen
- Karriere-/Arbeitsmarkt (Stellenangebote/ -suche)
- Immobilienmarkt

Zum Vorzugstarif: Anzeigen (auch farbig) im Magazin

**Dieses Exemplar des taxLegis.de-Magazins  
wurde Ihnen überreicht durch:**



